

## **Wichtige Information für unsere CONVISIO - Klienten!**

### **CORONA – KRISE**

## **ACHTUNG BITTE BEACHTEN !!!!**

#### **1. Rückwirkung der Kurzarbeit**

Entsprechend der Vorgabe des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend ist eine rückwirkende Begehrensstellung mit einem Beginn im Monat März **nur noch bis 20. April 2020** (24 Uhr) möglich. Ab 21. April 2020 können nur Beihilfenbegehren eingebracht werden, die sich auf einen Kurzarbeitszeitraum ab 1. April 2020 beziehen.

Bitte kontrollieren Sie, ob Ihr Antrag ordnungsgemäß übermittelt wurde bzw. übermitteln Sie Ihre Kurzarbeitsbegehren, sofern Sie eine rückwirkende Beantragung vorhaben BIS 20. April 2020

#### **2. Aufzeichnungspflichten**

Wir empfehlen, die Arbeitszeitaufzeichnungen exakt zu führen und ausreichend zu dokumentieren. Die Zeiten sind getrennt nach Kurzarbeit und Arbeitszeit zu erfassen, zu summieren und sofern die Lohnverrechnung ausgelagert ist, an die zuständige Lohnverrechnerin zu übermitteln. Eine pauschale Abrechnung auf Basis des Begehrens (z.B. pauschal 90 % Kurzarbeit ohne Aufzeichnungen) ohne exakte Aufzeichnung wird uU nicht möglich sein.

### **3. Auszahlung und Abrechnung**

**Sollten Sie den Kurzarbeitsantrag selbst eingebracht haben, denken Sie bitte daran, diesen und auch die Genehmigung an die Lohnverrechnung weiter zu leiten!**

Wie bereits mitgeteilt, ist Ausmaß der tatsächlichen Kurzarbeit jeweils bis zum 28. des Folgemonats über e-AMS abzurechnen. Mittlerweile wurde die Frist für März 2020 auf den 28. Mai 2020 verlängert. Wir befürchten, dass die Vorfinanzierungsphase für die Unternehmer bis zur endgültigen Auszahlung der Unterstützung etwas länger als angekündigt dauern könnte.

Bei Liquiditätsengpässen sprechen Sie mit Ihrer Bank über eine Überbrückungsfinanzierung, der genehmigte Kurzarbeitsantrag sollte dabei hilfreich sein.

**Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen ([www.convisio.net](http://www.convisio.net))**

**Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.**

### **Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam**

**Mag. Franz Slamanig, Stb**  
**Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA**  
**Mag. Natascha Blažej, Stb**  
**Mag. Georg Krall, Stb**  
**Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)**  
**Mag. Michael Puri, Stb**  
**Mag. Sandra Blaschitz, Stb**

**Disclaimer:** Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.